"Fit für die Nachbarschaftshilfe"

Wertvolles Wissen für die Qualifizierung zum Helfenden



Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

REGIONALBÜRO RUHR



Entlastungsbetrag &



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Nachbarschaftshilfe gem. §11 AnFöVO

Seit 2008 durch eine Landesverordnung als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkannt:

- Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
- Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen
- Einzelpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe



Nachbarschaftshilfe gem. §11 AnFöVO

- Nachbarschaftshilfe können alle Personen mit Pflegegrad nutzen
- Zwischen dem Helfenden und dem Pflegebedürftigen sollte eine persönliche Beziehung bestehen
- Unterstützung im Alltag: Einkauf, Begleitung, Haushalt und ähnliches
- Keine Handwerksleistungen, Pflegeleistungen o.ä.



Voraussetzungen für die Nachbarschaftshilfe

- nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert
- nicht im gleichen Haushalt lebend
- nicht die eingetragene Pflegeperson
- sittliche Verpflichtung
- mind. Pflegekurs gem. §45 SGB XI



Vielen Dank!

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN

